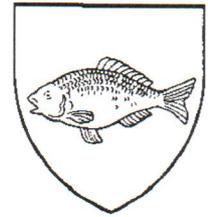


Sicherheitsförderung 2016

Richtlinien



Förderungsziel

Die Stadtgemeinde Fischamend fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien mechanische und elektronische Maßnahmen zur Sicherung des Eigenheimes.

Förderungswerber

Als Förderungswerber können natürliche Personen – wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter - auftreten, die in der Stadtgemeinde Fischamend ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz haben. Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich.

Fördergebiet ist das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Fischamend.

Förderungsgegenstand und -ausmaß

Für ein und dasselbe Eigenheim bzw. Wohnung kann die Förderung im Zeitraum von 15 Jahren nur einmal gewährt werden.

Die Förderungshöhe beträgt 10 % der Aufwendungen der saldierten Schlussrechnung, jedoch höchstens: € 300,-. Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2012, TOP 10, in der Regionalwährung „Fischamender“.

Nicht gefördert werden Sicherungsmaßnahmen, welche nicht den Richtlinien dieser Förderung entsprechen bzw. Sicherungsmaßnahmen, die im Rahmen der Wirtschaftsförderung zur Förderung eingereicht werden.

Mechanischer Schutz bei einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern

Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 3

Sicherheitstüren müssen der ÖNORM B 5338 oder der EN 1627 entsprechen. Das ausführende Unternehmen muss den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Normen bestätigen

Elektronischer Schutz bei einem Eigenheim, Reihenhaus oder einer Wohnung

Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS-Richtlinien, EN 50130, EN 50131 oder OVE-Richtlinie R2.

Anlagen zur Videoüberwachung entsprechend dem Stand der Technik

(nur in Verbindung mit Alarmanlagen)

Videoüberwachungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten. Die Videoüberwachungsanlage muss in Verbindung mit einer Alarmanlage errichtet werden, kann jedoch auch mit einer bereits bestehenden Anlage kombiniert werden. Eine Speicherung der Aufzeichnungen muss möglich sein. Das ausführende Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Normen bzw. des Standes der Technik zu bestätigen.

Verfahren

Das Ansuchen um Förderung ist formlos und schriftlich an die Stadtgemeinde Fischamend zu richten. (Formular liegt im Bauamt auf bzw. kann von der Homepage heruntergeladen werden). Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen (sachlich und inhaltlich überprüfbare Schlussrechnung samt Zahlungsnachweis, Bestätigung über die Einhaltung der geforderten Richtlinien und Bestimmungen durch das ausführende Unternehmen) beizulegen.

Das Förderungsansuchen kann nur bis zu einem Jahr nach der Fertigstellung des Einbaues bzw. der Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung bei der Stadtgemeinde Fischamend eingebracht werden. Maßgeblich ist das Datum der Rechnung.

Im Bauamt erfolgt eine Kontrolle der eingebrachten Anträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung. Zusätzlich wird überprüft, ob bzw. in welcher Höhe Abgabenrückstände bestehen.

Im Anschluss an die Überprüfung durch das Bauamt wird der vollständige Antrag an die Baubehörde der Stadtgemeinde Fischamend weitergeleitet. Diese führt eine Kontrolle der Schlussrechnung samt Zahlungsnachweis durch und stellt nach einer Überprüfung die Förderhöhe fest.

Nach Bestätigung durch die Baubehörde wird der Antrag samt den durch die Baubehörde überprüften Unterlagen sowie dem Nachweis über etwaige Abgabenrückstände dem Bauausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Genehmigung des Ansuchens durch den Bauausschuss liegt der Förderungsbetrag in Form von „Fischamender“ im Stadtamt der Stadtgemeinde Fischamend zur Abholung bereit.

Beim „Fischamender“ handelt es sich um eine Regionalwährung. Ein Fischamender entspricht einem Wert von 10,00 Euro. Der Förderbetrag wird daher auf den nächsten 10 Eurobetrag aufgerundet (z.B. € 101,00 - € 109,00 = € 110,00 = 11 Fischamender).

Allgemeine Bestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Fischamend liegen.

Der Antrag ist einzureichen von

Eigentümer bzw. Miteigentümer

Zustimmung nach Mehrheit an Anteilen muss gegeben sein

Mieter, Pächter, Bauberechtigter

Zustimmung des Eigentümers bzw. der Hausverwaltung muss vorliegen

Verwirken der Förderung

Die von der Stadtgemeinde Fischamend gewährte Förderung im Rahmen der vorstehenden Richtlinien hat verwirkt, wer:

- a) Den Antrag und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise (Schlussrechnung samt Zahlungsnachweis) nicht im vorgegebenen Zeitraum eingebracht hat bzw. fehlende Unterlagen über einmalige Aufforderung des Bauamtes nicht rechtzeitig nachgereicht hat.
- b) Die Organe der Stadtgemeinde Fischamend über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
- c) Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der Gemeindeabgaben nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.

Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Gewährung der Sicherheitsförderung treten mit 18.08.2016 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2009, TOP 27.

